

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Monika Schaal (SPD) vom 06.12.10

und Antwort des Senats

Betr.: Globalrichtlinien für den Grünbereich

Der Senat steuert Angelegenheiten, für die es entweder keine Rechtsvorschrift gibt oder in denen aufgrund der maßgeblichen Rechtsvorschriften ein Entscheidungsspielraum – insbesondere für die Gestaltung durch die Bezirke – besteht, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden müssen oder dürfen, durch Globalrichtlinien.

Wie der Senat auf die Schriftliche Kleine Anfrage der SPD-Abgeordneten Carola Veit (Drs. 19/4940) antwortete, war die „Globalrichtlinie zu den Grundzügen von Planung, Bau und Unterhaltung im Öffentlichen Grün“ (Globalrichtlinie Grün) vom 03.02.2004 bis zum 03.02.2008 in Kraft, finde aber weiterhin Anwendung.

Ich frage den Senat:

1. *Welche Globalrichtlinien für den Grünbereich waren seit 2000 in Kraft beziehungsweise wurden zu welchen Zeitpunkten erlassen (bitte entsprechende Globalrichtlinien beifügen)?*

Die „Globalrichtlinie zu den Grundzügen von Planung, Bau und Unterhaltung im Öffentlichen Grün (GR Grün)“ wurde am 3. Februar 2004 erlassen (ein Exemplar ist bei der Bürgerschaftskanzlei zur Einsichtnahme hinterlegt).

2. *Seit 2008 ist die Globalrichtlinie Grün außer Kraft, findet aber weiterhin Anwendung.*
 - a. *Warum wurde seitdem keine neue Globalrichtlinie erlassen?*

Das Projekt „Neues Haushaltswesen Hamburg“ strukturiert die Verteilung der Haushaltsmittel und die Steuerung der Mittelbewirtschaftung neu. Insofern ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Neuerlass oder die Fortschreibung der GR Grün nicht vorgesehen.

- b. *Inwieweit hält der Senat die alte Globalrichtlinie weiterhin für aktuell?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

Der Senat erlässt gemäß § 6 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) folgende

**Globalrichtlinie zu den Grundzügen von Planung, Bau und Unterhaltung im
Öffentlichen Grün**
(Globalrichtlinie Grün)

Inhaltsverzeichnis

A. Anwendungsbereich

B. Planung, Bau, Pflege und Entwicklung

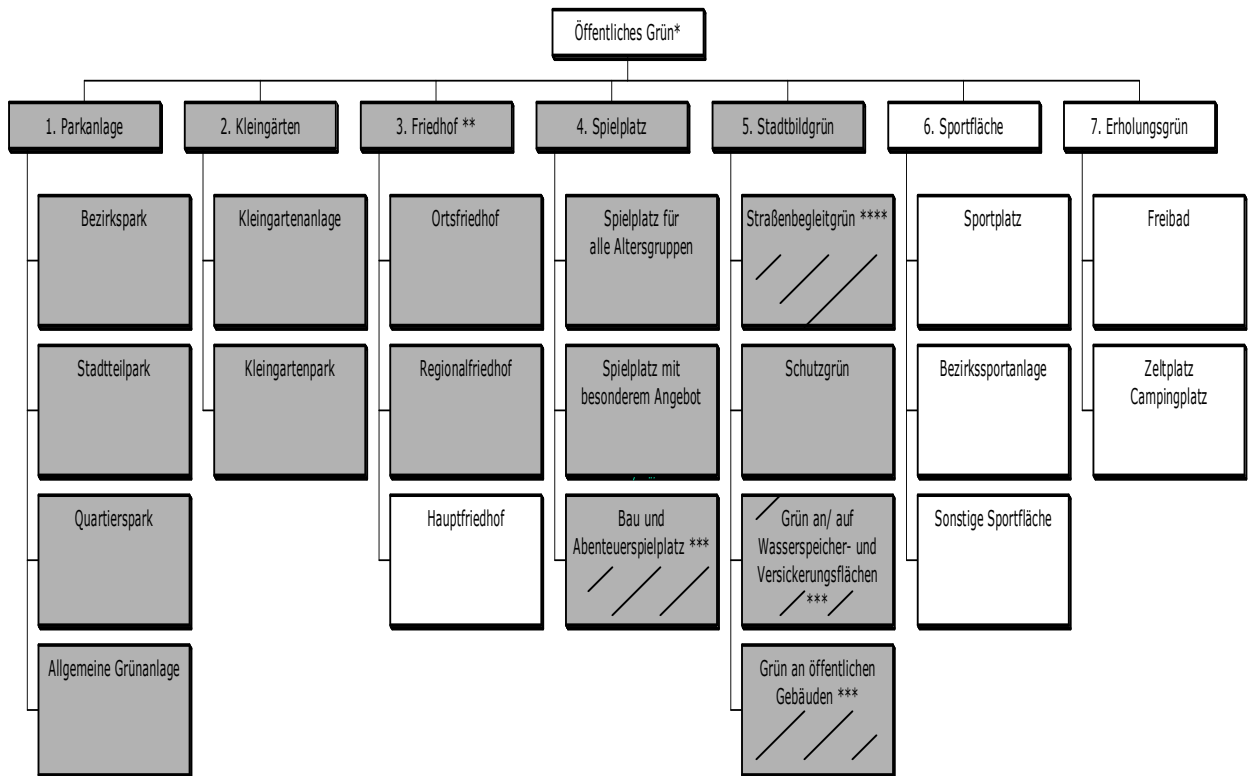
- 1 Ziele
- 2 Fachplanungen
 - 2.1 Instrumente
 - 2.2 Richtwerte
- 3 Haushalt
 - 3.1 Rahmenbedingungen
 - 3.2 Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung des Haushalts
 - 3.3 Ankauf und Verwertung von Flächen
 - 3.4 Schriftliche Konkretisierung von Vereinbarungen
- 4 Berichtswesen
 - 4.1 Berichtsinhalte
 - 4.1.1 Berichtsinhalte von allgemeiner Bedeutung
 - 4.1.2 Zielspezifische Berichtsinhalte
 - 4.2 Häufigkeit, Zeitpunkt und Form der Berichte

C. Geltungsdauer

A. Anwendungsbereich

Diese Globalrichtlinie gilt dem Öffentlichen Grün.

Das gesamte Öffentliche Grün lässt sich durch folgende Systematik, getrennt nach Grünarten und Grüntypen darstellen ¹



Der Anwendungsbereich dieser Globalrichtlinie erstreckt sich auf die darin grau unterlegten und schraffierten Arten bzw. Typen des Öffentlichen Grüns.

Im so abgegrenzten Bereich obliegt der Behörde für Umwelt und Gesundheit als Fachbehörde zusammen mit den Bezirken die Sicherung und Entwicklung des Öffentlichen Grüns nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Zuständigkeitsregelungen in Anwendung des Rechts zu den Grün- und Erholungsanlagen sowie des Bundeskleingartengesetzes und des Bestattungsgesetzes.

Insofern dient diese Globalrichtlinie der Sicherung, dem Schutz, der Nutzung sowie der Pflege des Öffentlichen Grüns. Ferner gewährleistet sie dort die Umsetzung der entsprechenden politischen Ziele, Projekte und Programme für die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie die Sicherstellung ökologischer und stadtgestalterischer Qualitäten.

¹ die schraffierten Flächen zeigen geteilte Zuständigkeiten an.

* Gewässer 1. und 2. Ordnung sind nicht Bestandteil dieser Globalrichtlinie.

** bei den Friedhofstypen „Orts- und Regionalfriedhöfe“ handelt es sich um Bezirksfriedhöfe, bei dem Friedhofstyp „Hauptfriedhof“ um Friedhöfe der „Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts“.

*** Anwendungsbereich gilt für Flächen, die sich im Verwaltungsvermögen der Behörde für Umwelt und Gesundheit und der Bezirke befinden.

**** Anwendungsbereich erstreckt sich auf **hergerichtete** Straßenbegleitgrünflächen.

B. Planung, Bau, Pflege und Entwicklung

1 Ziele

Das übergeordnete Ziel für das Öffentliche Grün in Hamburg ist eine an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierte Planung, Sicherung und Entwicklung von Grün- und Freiflächen unter Einbeziehung naturschutz- und denkmalschutzrechtlicher Belange im Einzelfall. Als Folgeeinrichtungen des Wohnungs- und Arbeitsstättenbaus in der Stadt sind grüne Freiflächen in angemessener Quantität und Qualität für die Erholungs- und Freizeitnutzung zur Wahrung der Lebensqualität bereitzustellen. Das Öffentliche Grün erfüllt bedeutende stadtoökologische Funktionen, wie die Verbesserung und Stabilisierung des Stadtklimas oder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist entsprechend zu sichern und zu pflegen.

In der Stadt ist in einem umfassenden Freiraumverbund (s. Landschaftsprogramm) ein differenziertes und variables Erholungsangebot bereitzuhalten bzw. zu entwickeln. Die öffentlichen Grünflächen sollen untereinander nach Möglichkeit vernetzt werden, damit z.B. das Wandern, Radwandern oder das natürliche Ausbreiten von Pflanzen und Tieren gefördert wird.

Die Lebensqualität soll im Rahmen der Stadterneuerung und Stadtentwicklung gesichert und kontinuierlich verbessert werden. Hierfür ist es erforderlich, die bestehenden Grünflächenangebote zu erhalten und zu verbessern, sowie Freiräume außerhalb von Grünflächen (wie z.B. Schulflächen und Sportplätze) für eine Mehrfachnutzung zu aktivieren. Hierzu gehört auch die Zwischennutzung von Baulücken und Brachflächen in verdichteten Stadtquartieren für Freiraumaktivitäten.

Die sich daraus ergebenden gesamtstädtischen Ziele werden durch Bürgerschaftsbeschlüsse konkretisiert (s. Produktinformation zum Haushaltsplan) und stellen sich ranglos wie folgt dar:

- Ziel 1: Bedarfsgerechte quantitative Versorgung mit Grün- und Erholungsanlagen, Friedhöfen und Kleingärten, Sicherung der Freiflächen.
- Ziel 2: Bedarfsgerechte qualitative Versorgung mit Grün- und Erholungsanlagen, Friedhöfen und Kleingärten sowie Erhalt und Förderung von hochwertigem Straßenbegleitgrün.
 - 2.1 bedarfsgerechte naturnahe, umweltverträgliche und ästhetisch ansprechende Gestaltung und Pflege (Pflegemindeststandard).
 - 2.2 Optimierung der Nutzung, Gestaltung und Pflege von Grünanlagen und Spielplätzen unter Berücksichtigung einer nutzergerechten Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung im Einzugsbereich der Anlage (funktionsgerechte Lage neuer Grünflächen zu Wohngebieten, Verbesserung der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit, verkehrssichere Anbindung, Einhaltung von Mindestgrößen der Grünarten).
 - 2.3 Vernetzung von Freiflächen.
- Ziel 3: Nachhaltige Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes im Sinne der Agenda 21.
 - 3.1 Schutz der Naturgüter, Vermeidung von Umweltschäden.
 - 3.2 Verwendung langlebiger, landschaftstypischer und umweltfreundlicher Technik und Baustoffe.
- Ziel 4: Sicherung, Erhaltung und in Einzelfällen Wiederherstellung kulturhistorisch wertvoller insbesondere auch denkmalschutzwürdiger Anlagen und Strukturen unbeschadet der bestehenden Zuständigkeiten.

Die weitere Konkretisierung der dargestellten gesamtstädtischen Ziele durch die Bezirksversammlungen im Rahmen ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bleibt unberührt.

2 Fachplanungen

2.1 Instrumente

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit bedient sich entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Fachplanungen als Instrument zur globalen, fachlichen Steuerung der Bezirke im Aufgabenbereich „Öffentliches Grün“.

Zur Vorbereitung der Globalsteuerung bedient sie sich der Instrumente Konzeptionen, Wettbewerbe, Fachprogramme, Technische Richtlinien, Leitfäden sowie Pflege- und Entwicklungspläne. Deren Ergebnisse werden den Bezirken durch Rundschreiben bekannt gegeben. Die Rundschreiben bilden eine Grundlage zur bezirklichen Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit.

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit erstellt in Abstimmung mit den Bezirksämtern Fachplanungen für

- Parkanlagen,
- Spielplätze,
- Kleingärten,
- Friedhöfe,
- Stadtbildgrün,
- Freizeit und Erholung

und legt sie als Globalrichtlinien zur Beschlussfassung vor.

Die beschlossenen Fachplanungen bilden den Rahmen für die Planung der Bezirksämter. Sie enthalten:

- Die Feststellung und Bewertung von Bedarfen sowie Prioritätensetzungen auf gesamtstädtischer Ebene,
- die Analyse, die Ermittlung und Bewertung des Zustands einschließlich der Darstellung von Entwicklungspotenzialen,
- inhaltliche Aussagen (Ziele) in den Bereichen Planung, Bau sowie Pflege und Entwicklung, konkretisiert für die jeweilige Grünart und mit Bezug auf Stadträume, Definitionen von Grüntypen innerhalb einer Grünart und Festlegung von Standards für die Planung, den Bau sowie die Pflege und Entwicklung des Öffentlichen Grüns,
- räumliche Aussagen (räumlicher Bezug der Ziele) und
- ein Handlungskonzept für die Realisierung mit zeitlichen und finanziellen Aussagen zur Zielerreichung unter Berücksichtigung von Prioritätensetzungen auf gesamtstädtischer Ebene.

Ferner können Fachplanungen Aussagen zu einzelnen Instrumenten enthalten und ggf. festlegen

- welche Wettbewerbe sowie Pflege und Entwicklungspläne wo und wann erforderlich sind,
- welche Richtlinien und Leitfäden erforderlich sind, um zu einem einheitlichen fachlichen Handeln zu gelangen und
- welche Fachprogramme erforderlich sind.

Fachplanungen berücksichtigen jeweils auch die sozialen Bedingungen, die sonstigen nutzbaren Grün- und Freiflächen (wie z.B. verfügbare und realisierbare private Flächen) sowie die realen Planungsspielräume.

2.2 Richtwerte

Die Inhalte der Fachplanungen sind unter Einbeziehung der Aussagen des Landschaftsprogramms im Abwägungsprozess der Bezirksämter in der verbindlichen Bauleit- und Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Bei der Bauleit- und Landschaftsplanung ist der Belang „Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Erholungsanlagen“ im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen. Dabei werden als Beurteilungsbasis für die Versorgung mit Grünanlagen die für Hamburg geltenden Richtwerte verwendet, die auch dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegen. Die Richtwerte sind nicht schematisch anzuwenden. Vielmehr sind die sozialen Bedingungen, die sonstigen nutzbaren Grün- und Freiflächen (einschließlich verfügbarer und realisierbarer privater Flächen) sowie die realen Planungsspielräume bei der Anwendung der Richtwerte zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungsbericht zum Landschaftsprogramm).

Parkanlagen		
- wohnungsnah	6 qm/E	bis 500m Fußwegentfernung, Mindestgröße 1 ha.
- siedlungsnah]	bis 1000m Fußwegentfernung, Mindestgröße 10 ha,
	7 qm/E	
- übergeordnet]	bis 5 km Fahrbereich ÖPNV, Mindestgröße 75 ha.
Spielplätze (für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre)	1,5 qm/E	bis 400 m Fußwegentfernung, Richtgröße 3000 qm nutzbare Spielfläche brutto. Soweit die Anlage von Kleinkinderspielplätzen auf Wohngrundstücken nicht möglich ist, sind sie auf Öffentlichen Flächen bis 100 m Fußwegentfernung herzustellen
Dauerkleingärten		in Wohnungsnähe, auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: für jede 14. gartenlose Geschosswohnung 1 Kleingarten, Richtgröße 300 qm Nutzfläche, für Rahmengrün und Erschließung mindestens 40 % Flächenzuschlag. (Entsprechend Ziffer 2.3.3 des Landschaftsprogramms sollen Kleingärten in einer Entfernung von 20 Geh- bzw. Fahrradminuten zu den Wohnungen liegen.)

Kann die Versorgung in einem Stadtquartier nicht für alle Grünarten sichergestellt werden, so ist die Sicherung und Realisierung allgemein zugänglicher Grünanlagen prioritär.

3 Haushalt

3.1 Rahmenbedingungen

Im Einzelplan der Behörde für Umwelt und Gesundheit werden die von den Bezirksämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Öffentlichen Grün benötigten Haushaltsmittel in Form von Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen veranschlagt.

3.2 Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung des Haushalts

Betriebshaushalt

Für die Rahmenezuweisung sollen die Bedarfe durch die Bezirke auf Basis der Kosten – und Leistungsrechnung (KLR) ermittelt werden.

Bis dieses neue Verfahren greift, wird auf das derzeit bestehende Verfahren zurückgegriffen.

Investitionshaushalt

Für die Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen werden die Bedarfe durch die Bezirksämter bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit angemeldet.

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit teilt den Bezirksämtern rechtzeitig vor Ermittlung der bezirklichen Bedarfe die fachlichen Prioritäten unter Berücksichtigung

- politischer Programme,
 - bestehender Fachplanungen² und
 - finanzieller Rahmenbedingungen
- mit.

Die Bezirksämter legen der Behörde für Umwelt und Gesundheit sämtliche das Öffentliche Grün betreffende Haushalts- und Finanzplananmeldungen vor. Grundlage für die Kostenermittlung ist die „Technische Richtlinie Veranschlagungsgrundsätze für Landschaftsbaumaßnahmen in Hamburg“. Die Behörde für Umwelt und Gesundheit führt mit den Bezirksämtern eine fachliche Abstimmung zur Erläuterung der Anmeldungen durch. Anschließend erfolgt eine Abstimmung über Prioritätensetzung und Finanzierungsanteile der Behörde für Umwelt und Gesundheit mit den anderen beteiligten Fachbehörden bezogen auf gemeinsam zu finanzierende Maßnahmen in Grünflächen.

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit führt die Bedarfsmeldungen zu einem bezirksübergreifenden Investitionsprogramm für das Öffentliche Grün zusammen und entscheidet über den Inhalt der Haushalts- und Investitionsanmeldung gegenüber dem Senat bzw. der Bürgerschaft.

Die Haushaltsmittel werden den Bezirksämtern zu Beginn des Jahres von der Behörde für Umwelt und Gesundheit zugewiesen.

3.3 Ankauf und Verwertung von Flächen

Flächen, für deren Ankauf oder Übernahme aus anderen Verwaltungsvermögen und für deren Unterhaltung Haushaltsmittel aus dem Einzelplan der Behörde für Umwelt und Gesundheit eingesetzt werden sollen, können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Behörde für Umwelt und Gesundheit als Grün- und Erholungsanlagen übernommen werden.

Flächen, die sich im Verwaltungsvermögen Grün befinden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Behörde für Umwelt und Gesundheit verwertet oder mit Rechten zugunsten Dritter belastet werden (siehe auch Anlage).

3.4 Schriftliche Konkretisierung von Vereinbarungen

Das unter Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.3 beschriebene Verfahren wird zwischen der Behörde für Umwelt und Gesundheit und den Bezirksämtern sukzessive in schriftliche Vereinbarungen überführt, so dass die Ziele und die hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Erstellung der Produkte³ „Grün- und Erholungsanlagen“ sowie „Friedhöfe“ transparenter werden.

Um den Ressourcenbedarf besser zu begründen und die Prioritätensetzung nachvollziehbarer zu gestalten, wird abweichend vom derzeitigen Verfahren künftig die Gesamtressourcenplanung zwischen den Bezirksämtern und der Behörde für Umwelt und Gesundheit aufeinander abgestimmt. Diese Abstimmung berücksichtigt die geteilte Verantwortung zwischen der Behörde für Umwelt und Gesundheit und den Bezirksämtern für den Investitions- und Betriebs-

² Bis zur Vorlage von Fachplanungen durch die Behörde für Umwelt und Gesundheit wird auf derzeit bestehende Grundlagen zurückgegriffen.

³ Die Produkte werden in den Vereinbarungen in Form der steuerungsrelevanten Typen (s. Teil A) der Grünarten Parkanlagen, Spielplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Stadtbildgrün (hier nur die Typen Straßenbegleitgrün und Schutzgrün) oder in Form von Einzelanlagen konkretisiert.

haushalt einerseits und dem Personalhaushalt andererseits und führt zu einer besseren und koordinierteren Ressourcenbemessung.
Das Berichtswesen (vgl. Ziffer 4) berücksichtigt diese geteilte Verantwortung und stellt das Gesamtergebnis dar.

4 Berichtswesen

Zum Zweck des fachbehördlichen Controllings wird zwischen Behörde für Umwelt und Gesundheit und Bezirksämtern ein formalisiertes Berichtswesen aufgebaut.
Die Entwicklung des Berichtsrahmens obliegt der Behörde für Umwelt und Gesundheit. Er wird mit den Bezirksämtern abgestimmt.

4.1 Berichtsinhalte

Die zur Abdeckung der fachbehördlichen Steuerungserfordernisse erforderlichen Berichtsinhalte orientieren sich an den in Ziffer 2 und Ziffer 3 dargestellten Zielen und Instrumenten sowie an der Abwicklung des Haushalts.

Die Berichte werden sukzessive ergänzt, ggf. ersetzt und konkretisiert in den unter Ziffer 2 dargestellten Fachplanungen sowie in den künftigen Ressourcen- und Leistungsvereinbarungen mit den Bezirksämtern.

4.1.1 Berichtsinhalte von allgemeiner Bedeutung:

Die Bezirksämter berichten der Behörde für Umwelt und Gesundheit über

- abgestimmte Bezirksbedarfe zur Aufstellung des Investitionshaushalts und Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung.
- Ist und Soll des Haushaltsverlaufs von Investitionen.
- Veränderungen im Grünflächenbestand.
- den Umsetzungsstand von Fachprogrammen (Soll/Ist- Vergleich).
- die Höhe von zuwachsenden Einnahmen.
- Nutzungsänderungen im Rahmen der Pflege und Unterhaltung.
- geplante bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung der Zielerreichung.
- Minder- oder Mehrbedarfe im Bereich der Pflege und Unterhaltung bei besonderen Entwicklungen und
- ob und welche Gründe einer Zielerreichung von vereinbarten Leistungen entgegenstehen.

4.1.2 Zielspezifische Berichtsinhalte

Zu berichten ist zu Ziel 1-4 der Ziffer 1 dieser Globalrichtlinie:

Ziel 1: Bedarfsgerechte quantitative Versorgung mit Grün- und Erholungsanlagen, Friedhöfen und Kleingärten, Sicherung der Freiflächen

- Veränderungen im Grünflächenbestand in qm / mit Anlagenangabe
- Bedarf in % bezogen auf Ortsteile/Stadträume⁴
- Stand der Umsetzung
 - Verhältnis Bestand/ Bestand+planrechtlich gesicherte Flächen

Ziel 2: bedarfsgerechte qualitative Versorgung mit Grün- und Erholungsanlagen , Friedhöfen und Kleingärten sowie Erhalt und Förderung von hochwertigem Straßenbegleitgrün

⁴ Nach Einführung der Fachplanungen

2.1 bedarfsgerechte naturnahe, umweltverträgliche und ästhetisch ansprechende Gestaltung und Pflege⁵ in einem Pflegemindeststandard⁶

- Vollkosten pro Typ auf der Ebene „Kostenträgergruppe“⁷ in EUR/ m² unterteilt
 - in Gemeinkosten, Zuwendungen Dritter oder sonstige Zuschläge in EUR/Typ
 - Personalkosten in EUR pro Typ
 - kalkulatorische Kosten in EUR pro Typ
 - Kosten über Fremdvergabe in Musteranlagen in EUR pro Typ
- Realisierung der Pflegegänge pro Kostenträgergruppe und Typ in %⁸

2.2 Optimierung der Nutzung, Gestaltung und Pflege von Grünanlagen und Spielplätzen

- Soll/ Ist- Vergleich der Umsetzung der mit den Bezirksämtern vereinbarten Prioritäten gemäß Pflege- und Entwicklungsplanung
- Soll/ Ist- Vergleich der Umsetzung und des Fortschreibungsstandes von Fachprogrammen gemäß jährlicher Kontrahierung

2.3 Vernetzung von Freiflächen

- Soll/ Ist- Vergleich der Umsetzung und des Fortschreibungsstandes

Ziel 3: Nachhaltige Sicherung und Verbesserung des Naturhaushalts im Sinne der Agenda 21

3.1 Schutz der Naturgüter

- Soll/ Ist- Vergleich der Umsetzung der ökologischen Pflegekonzepte und über die Durchführung von Sanierungs- und Regenerierungsmaßnahmen
- Gesundheitszustand der Straßenbäume (Form und Inhalt des Berichts stellt die Richtlinie Straßenbaumkataster dar)

3.2 Verwendung langlebiger, landschaftstypischer und umweltfreundlicher Baustoffe

- Erfahrungsbericht gemäß jährlicher Einzelvereinbarungen

Ziel 4: Sicherung, Erhaltung und in Einzelfällen Wiederherstellung gartendenkmalpflegerisch oder kulturhistorisch wertvoller Anlagen und Strukturen sowie symbolträchtiger Anlagen oder Einzelobjekte

- Soll/ Ist- Vergleich gemäß jährlicher Absprachen

4.2 Häufigkeit, Zeitpunkt und Form der Berichte

Die Bezirksämter berichten quartalsweise über den Mittelabfluss und den geplanten Haushaltsverlauf bei Investitionsvorhaben. Sie berichten ansonsten in Standardberichten über den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres. Die Standardberichte sind bis zum 1.2. des nachfolgenden Jahres bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit abzuliefern.

Zusätzlich können Berichte zu Ziffer 4.1.2 Ziel 2.1 unterjährig abgefordert werden⁹.

⁵Berichtet wird über Flächen in typbezogenen Musteranlagen. Es ist anhand von Auswertungen im Einvernehmen mit den Bezirken zu überprüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt flächendeckend typenbezogenen Berichtsdaten einbezogen werden.

Berichtet wird ferner über Einzelanlagen des Typs Bezirkspark, für die jährliche Maßnahmen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungspläne vereinbart wurden sowie über Einzelanlagen der Typen Orts- und Regionalfriedhof.

⁶ Def. Mindeststandard: Festlegung der Anzahl von Pflegegängen, welche die Aufrechterhaltung der Qualität eines Typs gewährleistet.

⁷ Bezeichnung definiert in „KLR Konzept Grün“

⁸ Die Kennzahl „Realisierung der Pflegegänge“ wird über die Musteranlagen hinaus abgefragt, um u.a. praktische Rückschlüsse auf den Pflegezustand des Ö.G. ziehen zu können.

⁹ Diese zusätzliche Berichtspflicht ist notwendig, um rechtzeitig Auswertungen und Absprachen mit den Bezirken über die Einwerbung von Haushaltsmitteln sowie deren Verteilung vornehmen zu können. Innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser Globalrichtlinie wird überprüft, ob die Berichtspflicht auf 1x jährlich beschränkt werden kann

Die Bezirksämter erstellen zusätzliche Berichte, sobald sie Abweichungen von den vereinbarten Zielen und Kennzahlen erkennen. Die Toleranzgrenzen für Abweichungen werden zielspezifisch vereinbart.

Die Bezirksämter erstellen auf Anforderung der Behörde für Umwelt und Gesundheit Ad-hoc-Berichte, wenn spezielle Anlässe und Fragestellungen dies erfordern (z.B. kleine und große Anfragen der Bürgerschaft, Erstellung von Drucksachen usw.).

C. Geltungsdauer

Diese Globalrichtlinie gilt 5 Jahre.

Vereinbarung der Finanzbehörde und der Umweltbehörde zum Verfahren bei Ankauf und Veräußerung von öffentlichen Grünflächen

Diese Vereinbarung regelt den Umgang mit Flächen, die dem Verwaltungsvermögen der Umweltbehörde – Fachamt für Stadtgrün und Erholung- zugeordnet oder veräußert werden sollen. Flächenan- und -verkäufe für die Zweckbestimmung „öffentliches Grün“ werden im Kapitel 8800 dargestellt.

Übernahme von Flächen

Voraussetzung für die Übernahme von Flächen in das Verwaltungsvermögen ist:

1. Die Flächen sind in einem Bebauungsplan als Grünfläche gesichert,
2. die Baumaßnahme ist im Haushaltsplan bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung abgesichert oder vorgesehen oder
3. die Flächen sind für die Grünversorgung geeignet und erforderlich.

In allen Fällen werden Haushaltsmittel für Grunderwerb gegebenenfalls zeitgleich mit der Baumaßnahme veranschlagt.

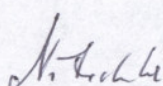
Für alle Flächenübernahmen gilt, dass der veranlassende Bezirk eine schriftliche Zustimmung der Umweltbehörde einholen muss, die der zuständigen Liegenschaftsdienststelle mit der Flächenanforderung vorzulegen ist.

Verwertung von Flächen

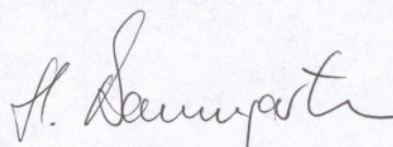
Die Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und langfristige Sondernutzung von Flächen einschließlich eventueller Gebäude sowie die grundbuchliche Eintragung von Rechten zu Gunsten Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Umweltbehörde.

Hamburg, den 17.5.2000

für die Finanzbehörde


Klaus Nitschke

für die Umweltbehörde


Heiner Baumgarten